

# A n h a n g.

Betreffend die Behandlung der Erzeugnisse aus den-  
jenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz-  
Zoll-Organisation aus dem neuen Steuerverbände  
gelassen worden sind,

nebst einem

## Verzeichniß der Nomen

der

Haupt-Zollämter und Packhofs-Städte, imgleichen der  
Steuerämter I. und II. Klasse.

und dem

Regulativ, die Behandlung der, von den fremden Mes-  
sen zurück kommenden inländischen Manufaktur und  
Fabrik-Waaren betreffend.

so wie

die Bekanntmachung wegen der Behandlung des Waa-  
ren Ein- und Ausganges zur See, in Bezug auf Ab-  
gaben-Verfassung.



Das Gesetz vom 26. Mai 1818 bestimmt §. 24., daß abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile (s. S. 45.), für welche besondere Verhältnisse es erfordern, von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben können; und hieraus folgt, daß wenn letztere aus jenen Landestheilen in die zum neuen Zollverbande gehörigen Provinzen eingebracht werden, sie denjenigen, welche unmittelbar aus der Fremde eingehen, gleich zu behandeln sind.

In den unter Nr. 1. und 2. beigefügten Nachweisungen sind diese, sowohl zu den westlichen als östlichen Provinzen gehörigen Landestheile näher bezeichnet; zugleich ist unterm 19ten und 25ten Mai 1819 festgesetzt worden:

- 1) die Provinz Neu Vorpommern (vorläufig in Betreff des Verkehrs mit steuerpflichtigen Gegenständen ganz als Ausland zu behandeln; daß dagegen
- 2) in Ansehung der übrigen Landestheile rücksichtlich der dortigen künstlichen und natürlichen Erzeugnisse folgende Modifikationen statt finden sollen.

Es sollen hiernach

I. ganz frei eingehen:

a) aus Erfurt

Tuche, Kasimire, Flanelle, wollene Zeuge, wollene Mützen, Strümpfe und Tücher, wollene Bänder; lohbares Leder, Nudeln und Graupen.

Gelangen letztere Artikel jedoch in Städte, wo der Tarif für Mühlen-Fabrikate vom 8. Februar 1819 gilt, so werden sie dort nach diesem versteuert.)

Desgleichen Drath (besponnener mit Seide, mit wollenem und baumwollenem Garn und auch mit Papier) zum Damenpuß, aus der Fabrik des 2c. Herrmann und Silber, wenn der dazu verwendete Drath inländisch ist.

Dieser. v. 19ten März 1820.

Ferner ordinaire Schusterarbeit, welche Handwerker in die östlichen Provinzen zu nahe gelegenen Märkten führen.

b) aus dem Hennebergischen,

Eisenbleche,

Flinten, Pistolen und Gewehre aller Art.

c) aus Benneckenstein,

rohe Holzwaaren ohne Metallbeslag.

d) aus Gefell im Neustädter Kreise,

baumwollene Gewebe, wenn das Garn aus den östlichen Provinzen gegen Bezahlung der vollen Abgabe zur Verarbeitung dazu hingefandt worden.

e) aus Blankenberg im Neustädter Kreise,  
geschmiedetes Eisen. (Zoll-Tarif Nr. 8. lit. .b)

f) aus allen ausgeschlossenen Theilen,  
Papier.

II. gegen eine Ausgleichungs-Abgabe können  
eingehen:

a) aus Erfurt,

Puschuhe ausschließlich also diejenigen von ordi-  
nairer Leder gegen Vier gGr. vom Pfund in die  
östlichen und westlichen Provinzen.

Metallknöpfe gegen Vier Thaler vom Zentner  
in die östlichen, und gegen Zwölf gGr. vom Zent-  
ner in die westlichen Provinzen; baumwollene  
und halbseidene Zeuge imgleichen (nach einem  
Rescr. v. 15ten October 1820) Westen-Zeuge aus  
Baumwolle und Wolle, ferner, Tücher, Strumpf-  
waaren und Bänder, in die östlichen Provinzen  
gegen Zwei Thaler vom Zentner, in die westli-  
chen gegen Einen Thaler vom Zentner.

Essig gegen eine Abgabe von Zwölf gGr. vom  
Eimer in die östlichen und westlichen Provinzen;  
Fabrizirte Tabacke, allein aus der Fabrike des  
Hoffmann und Triebel gegen Fünf Thaler  
vom Zentner in sämtliche Provinzen.

b) aus dem Hennebergischen Kreise,

Parchend in die östlichen Provinzen gegen eine  
Abgabe von Zwei Thalern, in die westlichen ge-

gen eine Abgabe von Einem Thaler vom Zentner; Säbel und Klingen in die östlichen Provinzen gegen eine Abgabe von Einem Thaler, in die westlichen gegen eine dergleichen von 12 gGr. vom Zentner.

c) aus Denneckenstein, rohe Holzwaaren mit Eisenbeschlag gegen 6gGr. vom Zentner in die östlichen Provinzen; ordinaire Eisenwaaren, als Nägel, Spindeln, Pfannen, gegen Einen Thaler vom Zentner in die östlichen, gegen Zwölf gGr. vom Zentner in die westlichen Provinzen,

d) aus Geseß im Neustädter Kreise, baumwollene Strumpfswaaren in die östlichen Provinzen, gegen Zwei Thaler, in die westlichen Provinzen gegen einen Thaler vom Zentner.

Diese Abgaben werden überall vom Bruttogewicht erhoben.

III. Wie fremde gleichnamige Gegenstände werden behandelt, alle andere nicht genannte Erzeugnisse, wobei jedoch Abänderungen vorbehalten werden, wenn die Produktion des einen oder des andern Artikels sich bedeutend heben und ein Absatz damit in die geschlossenen Lande mit Erfolg sollte statt haben können.

Wer von diesen Bewilligungen Gebrauch machen will, erhält nach zuvoriger Meldung bei der Königlichen Regierung, Einen auf Ein Jahr geltenden Erlaubniß:

schein, in welchem nach vorheriger Erörterung des Umfanges der Fabrikationsanstalt, das Quantum der Waaren ihrer Art nach, anzugeben ist, welches in die geschlossenen Theile eingeführt werden kann, und in welchem die Vorschriften nach Maaßgabe der Waarengattung zu bestimmen sind, welche beobachtet werden müssen.

Zu diesen gehören folgende:

- 1) Die Erlaubnißscheine können nur solchen Personen gegeben werden, welche mit den betreffenden Waaren nur in so weit einen Verkehr treiben, als sie in ihren Fabrikations-Etablissements gefertigt werden.
- 2) Die Deklaration zur Versendung muß vom Verfertiger einer zu bestimmenden Behörde im Fabrikationsorte mit der Versicherung abgegeben werden, daß die Waare selbst, oder in dem eigenen Fabrikations-Etablissement völlig bereitet werden.
- 3) Diese Behörde revidirt sie ihres Ursprungs wegen, nach der derselben beimwohnenden Kenntniß davon dem Betribe in der Fabrikationsanstalt, und nach den Zeichen, welche sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen führen müssen, fertigt darüber eine Ursprungsbescheinigung aus, und ertheilt vermittelst derselben die Waaren unter gutem Verschlusse zur Absendung nach dem geschlossenen Lande. Das versandte Quantum wird auf dem Erlaubnißscheine abgeschrieben.

4) Der Eingang in die geschlossenen Lande kann (außer vermittelt der ordinären Post) mit Ausnahme der Bismarcksteiner Waaren, nur über die folgende Haupt-Zollämter statt finden; in die westlichen Provinzen über Bismarck und Warburg, in die östlichen Provinzen über Langensalze, Eckartsberge und Naumburg, und die Bismarcksteiner Waaren, nur mittelst eines Handelsbescheides in die westlichen Provinzen, oder mittelst eines Handelsbescheides über Warburg in die östlichen Provinzen, oder mittelst eines Handelsbescheides über Ellrich, Stollberg, Quedlinburg und Verden über den Harz, oder mittelst eines Handelsbescheides über den Harz werden sie gleichfalls nach Menge, Art und Kennzeichen revidirt; die Ausgleichungsabgabe wird, wenn eine solche davon zu entrichten, davon erhoben, und die Waaren treten als inländische sogleich in den freien Verkehr. Dies letztere findet auch statt, wenn die Waaren zur Messe in Frankfurt am O. und Naumburg gehen, jedoch mit Ausnahme der Erfurter Puschuhe und der Metallknöpfe. Diese können wenn es verlangt wird, auf Begleitscheine dahin abgelassen werden, in welchem Falle sie auf jenen Messplätzen, der Form nach, als fremde behandelt werden, und nur von demjenigen Theile dort die Ausgleichungsabgabe erhoben wird, wovon der Ausgang aus dem geschlossenen Länderverband nicht nachgewiesen werden kann.

Diese Eingangsämtter werden, um die Revision von der Abstammung mit Erfolg bewerkstelligen zu können, mit dem Fabrikations-Betriebe der verschiedenen Etablissements und mit den Merkmalen, welche den Ursprung bekunden sollen, genau bekannt gemacht werden. Auch ist dadurch eine Gegenkontrolle veranstaltet, daß die Königliche Regierung Nachrichten sammelt, welche Waaren sowohl über ein jedes dieser Ämter als mit der ordinären Post eingegangen sind, um diese im Zusammenhange mit den Abschreibungen in den Versendungsorten vergleichen zu können.

5) Die inländische Fabrikation muß, so weit es der Gegenstand gestattet, durch Zeichen, welche während, oder gleich nach der Fabrikation anzubringen sind, nachgewiesen werden.

Stuhlwaaren, mit Ausnahme der Bänder, sind auf dem Stuhle zu bezeichnen; wird das Zeichen durch die Walke oder Farbe unkenntlich, so muß es nach deren Vollendung und vor völliger Appretur der Waaren wiederholt werden.

Band und Strumpfwaaren werden Packetweise bezeichnet. Leder werden, so wie sie aus der Grube kommen, mit einem Hammer geschlagen.

Eisenbleche, Flinten u., Säbel und Klingen, Eisen-Pfannen, müssen von den Fabrikanten mit einem bestimmten Zeichen während der Fabrikation

sehen werden; in wie weit dies mit den Metall-  
 und Endpfen stückweise beim Guß zulässig ist, muß noch  
 mehr erörtert und thunlichen Falls gleichfalls an-  
 geordnet werden, unter allen Umständen ist es aber  
 bei dem Prägen auf der Rückseite thunlich und  
 anzubringen.

Papier muß unveränderliche Wasserzeichen  
 führen.

Pauschuhe werden gestempelt, desgleichen Packete mit Taback.

Es ist nicht erforderlich, daß die Fabrikanten  
 ihre ganze Fabrikation dieser Bezeichnung unter-  
 werfen, sondern es ist dies nur mit dem Theil der-  
 selben nöthig, welchen sie in das geschlossene Land  
 abzuführen gedenken.

Von Seiten der Königl. Regierung zu Erfurt  
 sind zur Ausstellung der Ursprungsbescheinigungen  
 und zur Verbleiung der Kollis angewiesen worden;  
 das Acciseamt zu Erfurt,  
 — — — — — Gefell und

die Rentämter des Hennebergischen Kreises Schleu-  
 singen, Suhl und Kühndorf; welchen auch die  
 Bezeichnung der Waaren, in so weit sie ihrer  
 Beschaffenheit nach zulässig ist, aufgetragen  
 worden.

Nr. 1.

## Nachweisung

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz Zoll-Organisation in den westlichen Provinzen aus dem neuen Steuerverbände gelassen worden sind.

Nr.	Benennung der Regierungs- Bezirke.	Benennung der von der Zolllinie ausgeschlossenen Landestheile.
1.	Minden.	1) Der Landestheil rechts der Diemel mit 5 Ortschaften, von 1851 Einwohnern bewohnt. 2) Sämmtliche Landestheile am rechten Weserufer mit der Stadt Hausberge nebst 40 Dörfern und Etablissements, von 16,369 Personen bewohnt. 3) Das am linken Weserufer liegende Amt und Städtchen Lugda nebst dem Dorfe Hirzberg. 4) Der Landestheil, welcher nördlich der Straße von Petershagen nach Maslingen am linken Weserufer liegt, mit 5 Dörfern und Etablissements (darunter die Germenshelz

Nr.	Benennung der Regierungs- Bezirke.	Benennung der von der Zolllinie ausgeschlossenen Landes- theile.
		mer Glashütte) bewohnt von 2,072 Personen.
		5) Derjenige Landestheil, welcher nördlich der Straße von Diepenau über Levern nach Bohmte führt, liegt mit Einschluß dieser Straße selbst, und deren Beziehungsweise darin und daran belegenen, mit be- sondern Namen versehenen 14 Ort- schaften, bewohnt von 20,369 Einwohnern.
2.	Coblenz	Die Kreise Wehlar und Brauns- feld, zusammen mit 32,621 Bewoh- nern.
3.	Cleve.	Der Landestheil, welcher nördlich der Wald gelegen ist, mit dem Orte Elsen.

## Nachweisung

von denjenigen Theilen der Monarchie, welche bei der Grenz Zoll-Organisation der östlichen Provinzen aus dem neuen Steuerverbände gelassen worden sind.

Nr.	Benennung der Regierungs- Bezirke.	Benennung der von der Zolllinie ausgeschlossenen Landes- theile.
1.	Erfurt.	1) Der Hennebergische Kreis. 2) Der Neustädtische Kreis. 3) Der Erfurtsche Kreis nach seiner gegenwärtigen Begrenzung. 4) Die Stadt Henneckenstein mit ihren Umgebungen.
2.	Magdeburg	Die im Braunschweigischen gelegenen Dörfer Wolfsburg, Haslingen und Helnigen.
3.	Merseburg.	Die vom Auslande umschlossenen Dörfer Alt Lößnitz, Mellischütz und Rischlitz.
4.	Stralsund.	Der gesammte Regierungsbezirk, umfassend alles Land am linkem Pree- nauer.



**Verzeichniß der Namen**  
der  
**Haupt-Zollämter und Packhofs-Städte,**  
in gleichen  
der Steuerämter I. und II. Klasse.

Verzeichnis der Blumen

176

Georg-Georg Meißner und Johann-Christoph

Meißner

der Buchdruck I und II

Namen der Orter.	Eigenschaft. der Ämter.	Regierungs- Bezirk.
Achen	Haupt-Zollamt und Pachhofstadt.	Achen.
Allenstein.	Steueramt II. K.	Königsberg.
Anklam.	Hauptzollamt.	Stettin.
Berlin.	Pachhofstadt.	Berlin.
Berun-Zaberjeck	Hauptzollamt.	Oppeln.
Bielefeld.	Haupt-Zoll- u. Steuer- amt.	Minden
Bonn.	Haupt-Zollamt.	Eßln.
Brandenburg.	Steueramt I. K.	Potsdam.
Braunsberg.	desgl.	Königsberg.
Breslau.	Pachhofstadt.	Breslau.
Bromberg.	desgl.	Bromberg.
Burg.	Steueramt I. K.	Magdeburg.
Coesfeld.	desgl. II. K.	Münster.
Coblenz.	Hauptzollamt und Pachhofstadt.	Coblenz.
Colbergermü de	Haupt-Zollamt	Eßlin.
Eöln.	Pachhofstadt.	Eöln.
Coniſ.	Steueramt II. K.	Marienwerder.
Cortbus.	Pachhofstadt.	Frankfurth.
Cranenburg.	Hauptzollamt.	Cleve.

Namen der Orter.	Eigenschaft der Orter.	Regierungs- Bezirk.
Crosfen.	Steueramt I. K.	Frankfurth.
Euftrin.	desgl. II. K.	desgl.
Danzig.	Pachhofsstadt.	Danzig.
Demmin.	Hauptzollamt.	Stettin.
Droszew.	desgl.	Posen.
Duisburg.	Pachhofsstadt.	Cleve.
Düren	Steueramt I. K.	Aachen.
Düsseldorf.	Pachhofsstadt.	Düsseldorf.
Eckardsberge.	Hauptzollamt.	Merseburg.
Eilenburg.	desgl.	desgl.
Elberfelde.	Steueramt I. K.	Düsseldorf.
Elbing.	Pachhofsstadt.	Danzig.
Emmerich.	Hauptzollamt.	Cleve.
Frankenstein.	Steueramt I. K.	Breslau.
Frankfurth.	Pachhofsstadt.	Frankfurth.
Gr. Glogau.	desgl.	Liegnitz.
Gnesen.	Steueramt II. K.	Bromberg.
Görlitz.	desgl. I. K.	Liegnitz.
Gransee.	Hauptzollamt.	Potsdam.
Graudenz.	Steueramt II. K.	Marienwerder.

d. Hauptzollämter u. Packhofsstädter. 291

Namen der Orter.	Eigenschaft der Ämter.	Regierungs- Bezirk.
Grünberg.	Steueramt I. K.	Liegnitz.
Gumbinnen	desgl. II. K.	Gumbinnen.
Hagen.	desgl. I. K.	Münster
Halberstadt.	Hauptzollamt.	Magdeburg.
Halle.	Packhofsstadt.	Merseburg.
Heiligenstadt.	Hauptzollamt.	Erfurt.
Hirschberg.	Steueramt I. K.	Liegnitz
Hoyerswerda.	Hauptzollamt.	Frankfurth.
Zastrow.	Steueramt II. K.	Marienwerder.
Inowrazlaw.	Hauptzollamt.	Bromberg.
Johannisburg.	desgl.	Gumbinnen.
Jübar.	desgl.	Magdeburg.
Kaldenkirchen.	desgl.	Cleve.
Königsberg. in Preußen.	Packhofsstadt.	Königsberg.
Labiau.	Steueramt II. K.	desgl.
Landsberg.	Hauptzollamt.	Oppeln.
Landsberg a. d. Warte.	Steueramt I. K.	Frankfurth.
Langensalza.	Hauptzollamt.	Merseburg.

## 292 Verzeichniß der Namen

Namen der Orter.	Eigenschaft der Orter.	Regierungs- Bezirk.
Lenzen.	Hauptzollamt.	Potsdam.
Liebau.	desgl.	Liegnitz.
Liegnitz.	Steueramt I. K.	Liegnitz.
Lissa.	desgl. II. K.	Posen.
Löben.	desgl.	Gumbinnen.
Lübben.	desgl. I. K.	Frankfurth.
Lützen.	Hauptzollamt.	Merseburg.
<b>Magdeburg.</b>	Pachhofstadt.	Magdeburg.
Malmedy.	Hauptzollamt.	Aachen.
Memel.	desgl. u. Pachhofst.	Königsberg.
Meseritz.	Steueramt II. K.	Posen.
Minden.	Hauptzollamt.	Minden.
Mittelwalde.	desgl.	Breslau.
Morsleben.	desgl.	Magdeburg.
Mühlberg.	desgl.	Merseburg.
Mühlhausen.	Pachhofstadt.	Erfurt.
Münster.	desgl.	Münster.
<b>Naumburg</b>	Hauptzoll. u. Pach- hofstadt.	Merseburg.
Neiße.	Steueramt II. K.	Oppeln.
Neustadt.	Hauptzollamt.	desgl.

d. Hauptzollämter u. Packhofsstädte nr. 293

Namen der Orter.	Eigenschaft der Ämter.	Regierungs- Bezirk.
Neustadt Ebers- walde.	Steueramt II. K.	Potsdam.
Neuwied.	desgl. I. K.	Coblenz
Oels.	desgl. II. K.	Breslau.
Oppeln.	desgl.	Oppeln.
Ostbevern	Hauptzollamt.	Münster
Paderborn.	Haupt - Zoll - und Steuer - Amt	Minden.
Pasewalk.	Steueramt. I. K.	Stettin.
Pillau.	Haupt - Zollamt	Königsberg.
Posen.	Packhofsstadt.	Posen.
Potsdam.	desgl.	Potsdam.
Quedlinburg.	Steueramt. I. K.	Magdeburg.
Ratibor.	Packhofsstadt.	Oppeln.
Reichenbach.	Hauptzollamt.	Liegnitz.
Rheine	desgl.	Münster.
Neu Ruppin.	Steueramt II. K.	Potsdam.
Rügenwalder- münde	Hauptzollamt.	Cöslin.
Saarbrück.	Hauptzoll. u. Pack- hofsstadt.	Trier.

Namen der D o r t e r.	Eigenschaft der A m t e r.	Regierungs- Bezirk.
Salzwedel	Hauptzollamt.	Magdeburg.
Schuppenbeil.	Steueramt II. K.	Königsberg.
Schkeuditz.	Hauptzollamt.	Merseburg.
Schladitz.	desgl.	desgl.
Schmaleninken.	desgl.	Gumbinnen.
Schneidemühl.	Steueramt II. K.	Bromberg.
Schweidnitz.	desgl. I. K.	Breslau.
Soest.	desgl.	Arsberg.
Soldau.	Hauptzollamt.	Königsberg.
Stalupenen.	desgl.	Gumbinnen.
Stargard.	Steueramt II. K.	Danzig.
Stendal.	desgl.	Magdeburg.
Stettin.	Packhofstadt.	Stettin.
Stolberg.	Hauptsteueramt.	Merseburg.
Stolpemünde.	Hauptzollamt.	Eßlin.
Strasßburg.	desgl.	Potsdam.
Strzalkowo.	desgl.	Posen.
Swinemünde.	Hauptzoll u. Steueramt.	Stettin.
Zempelburg.	Haupt-Steueramt.	Eßlin.
Thorn.	Hauptzoll u. Packhofstadt.	Merseburg.

d. Hauptzollämter u. Packhofsstädte ic. 295

Namen der Orter.	Eigenschaft der Ämter.	Regierungs- Bezirk.
Lilst.	Packhofstadt.	Gumbinnen.
Trier.	Hauptzoll. u. Pack- hofstadt.	Trier.
Warburg.	Hauptzollamt.	Minden.
Wehr.	desgl.	Aachen.
Wesel.	Hauptzoll. u. Steuer- eramt auch Packhofsst.	Cleve.
Wilndorf.	Hauptzollamt.	Munsberg.
Wittenberg.	Steueramt I. K.	Merseburg.
Wittenberge.	Hauptzollamt.	Potsdam.
Wittstock.	desgl.	desgl.
Wohlau.	Steueramt II. K.	Dreslau.
Wollgast.	Hauptzollamt.	Stettin.
Zeitz.	desgl.	Merseburg.

---

## Regulativ,

die Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Manufaktur- und Fabrik-Waaren betreffend.

---

Das preussische Fabrikwesen liefert bereits, in seinem jetzigen Zustande, die meisten und darunter viele der gesuchtesten Fabrikate in einem solchen Umfange, von solcher Güte und Mannichfaltigkeit, und zu so mäßigen Preisen, daß in Ansehung dieser, bei der Zurückbringung von fremden Messplätzen ins Land, unter gewöhnlichen Handels-Verhältnissen, keine Vertauschung mit ausländischen befürchtet werden darf. Dagegen aber sind einige andere Fabrikzweige zur Zeit noch nicht zu demselben Grade der Ausbreitung und Vollkommenheit gediehen.

Zwischen beiden Klassen muß daher ein Unterschied in der Controlle Statt finden, wenn jemand die Waaren der einen oder der andern Art, in Gemäßheit §. 62. a. der Zollordnung vom 26sten Mai v. J. von ausländischen Messen steuerfrei zurückbringen will. Es werden deshalb folgende Bestimmungen gegeben:

§. 1. Diejenigen Waaren, bei welchen für jetzt eine genauere Aufsicht erforderlich ist, sind in dem beiliegenden Verzeichniß A., und diejenigen, bei welchen eine leichtere Controlle Statt finden kann, in dem Verzeichniß B. enthalten.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als: Zucker, Taback u. s. w., können nicht steuerfrei als inländische Fabrikate zurückgeführt werden.

§. 3. Die folgenden Bestimmungen sind als Regel zu betrachten; da jedoch bei der Vielartigkeit der vorkommenden Gegenstände Ausnahmen nöthig werden können, so werden diese in dazu geeigneten Fällen besonders bestimmt werden.

§. 4. Zu Versendungen der Waaren erster Klasse, kann nur denjenigen Fabrikanten, welche mit den in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren allein einen Verkehr treiben, von den Regierungen das Recht steuerfreier Zurückbringung verstattet werden.

§. 5. Die Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, melden sich bei der Regierung, in deren Bezirk ihre Fabrik-Anstalt liegt, und erhalten darüber einen Erlaubnißschein, in welchem ausgedrückt wird, für welche Waaren-Artikel derselbe gelten soll, und dem ein Exemplar dieses Regulativs beigelegt wird. Ein solcher Erlaubnißschein ist auf zwei Jahre gültig, und wird nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt. Der Inhaber, welcher, wie sich von selbst versteht, von einem

solchen Erlaubnißschein nur allein für sich Gebrauch machen darf, legitimirt sich bei den betreffenden Abfertigungs-Ämtern, als zu solchen Versendungen berechtigt, um die Abfertigungen darauf zu empfangen. Von den gedachten Ämtern wird eine jede Abfertigung mit genauer Angabe der Waaren-Menge, welche ausgeführt und wieder zurückgebracht wird, auf dem Erlaubnißschein verzeichnet, so daß dieser zu jeder Zeit nachweist, in welchem Umfange von der Erlaubniß Gebrauch gemacht worden ist.

§. 6. Die Abfertigungen zum Ausgange geschehen, nach der Wahl des Versenders, entweder bei demjenigen Haupt-Steueramte im Innern, in dessen Amtsbereiche die Fabrik-Anstalt liegt, oder bei demjenigen Gränz-Zollamte, welches auf der Straße nach dem betreffenden Meßorte gelegen ist.

§. 7. Im erstern Falle wird, mit Bezugnahme auf den Erlaubnißschein, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster C. abgegeben, mit welcher nach Anleitung eben dieses Musters verfahren wird.

§. 8. Bei dem Eintreffen im Haupt-Zollamte werden die Waaren mit jener Anmeldung zum Nachsehen gestellt. Wenn der Verschluß der Kolli unbezweifelt richtig, und wenn sonst kein Anlaß zu einer genauen Durchsicht vorhanden ist, begnügt sich das Amt mit einer äußeren Nachsehung; gegenseitig tritt Eröffnung der Kolli

und die genaue Durchsicht ihres Inhalts auf den Grund des Verzeichnisses ein.

§. 9. Nach vollzogener Durchsicht werden die Waaren verbleiet über die Gränze gelassen, die Anmeldung mit dem versiegelten Verzeichniß wird zurück behalten.

§. 10. In dem andern Falle, wenn die erste Anmeldung im Haupt:Zollamte abgegeben wird, vereinigen sich bei demselben nach obiger Anleitung die Berrichtungen des Haupt:Steueramtes mit denen des Haupt:Zollamtes.

§. 11. Bei dem Abgange der Waaren muß angegeben werden, ob der unverkauft zurückkommende Theil

a) über dasselbe Haupt:Zollamt,

b) über ein anderes, und welches Haupt:Zollamt wieder eingebracht werden soll.

§. 12. Im ersteren Falle behält das Amt die Anmeldung mit dem Verzeichnisse an sich, in dem andern Falle übersendet es diese Stücke mit der nächsten Post dem zum Wiedereingange gewählten Haupt:Zollamte.

§. 13. Diese Angabe kann zwar berichtigt und abgeändert werden, jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung mit dem Verzeichniß dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden sind. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amtes bleiben, bis jene Stücke bei demselben eingegangen sind.

§. 14. Bei dem Wiedereingange sind drei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob

a) die Waaren im Eingangsamte ihre gänzliche Abfertigung erhalten, oder

b) ob selbige zu dem Behuf an das ursprüngliche Abfertigungsamte im Innern oder an ein Haupt-Steueramt in einem inländischen Mesorte verwiesen worden, oder endlich

c) ob solche zum Durchgange nach einem fremden Mesorte bestimmt seyn sollen.

§. 15. Im erstern Falle erfolgt eine ganz genaue Bewahrung der zurück zu bringenden Güter auf den Grund der Anmeldung und des Verzeichnisses im Eingangsamte, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, treten die Waaren sogleich wieder in den freien Verkehr.

§. 16. In dem andern Falle werden die Waaren, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle an das betreffende Amt abgelassen, und demselben wird die Anmeldung und das Verzeichniß, Behufs der dort vorzunehmenden genauen Bewahrung zugesendet.

§. 17. Im dritten Falle ist eine zollfreie Durchfuhr verstatet, wenn noch ungedöfnete Kolli mit unversehrten Bleien zurückkommen, oder, wenn der Einbringer die genaue Bewahrung im ersten Eingangsamte wählt. Die Anmeldung und das Verzeichniß werden mit rother Dinte genau, der noch als vorhanden befundenen Waaren wegen, berichtet; die gedöfneten Kolli werden wieder ver-

bleiet, und die Anmeldung und das Verzeichniß gelangen, mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangs-Amt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung bei einem Hauptamte im Innern erfolgte.

§. 18. Entsagt der Waarenführer der Vergünstigung der freien Durchfuhr, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleibungs- und Begleitschein-Controlle an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung samt Verzeichniß wird demselben mit der Post übersendet.

§. 19. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgegangenen und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und bei dem Wiedereingange muß entweder dort, bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal, nach einem fremden Meßplatz auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 20. Sieben Monate nach dem Tage der ursprünglichen Abfertigung ist das Recht, die Waaren als zurückzubringende Güter anzumelden, erloschen.

§. 21. Es findet eine gewisse Quantität von Waa-

ren Statt, unter welche eine Abfertigung nach fremden Messen mit dem Rechte der steuerfreien Rückführung nicht zulässig ist. Diese Quantität bestimmen die Regierungen für einen jeden Fabrikanten nach Maßgabe der Gegenstände, welche derselbe fährt, in dem ihm zu ertheilenden Erlaubnißschein. Ein Zentner ist die geringste Menge, welche festgesetzt werden kann, und diese ist nur bei den feinem Waaren zu bestimmen.

§. 22. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

- 1) besondere Stempel,
- 2) besondere Siegel und Bleie,
- 3) Merkmale, welche während der Fabrikation dergestalt angebracht worden, daß sie nicht nachgeholt werden können,
- 4) Zurückbehaltung von Proben,
- 5) Gemeinschaftliche Versiegelung mehrerer Stücke.

Außerdem wird es die Controlle sehr erleichtern, wenn die Fabrikanten neben der amtlichen Bezeichnung, wo es thunlich ist, ihren Namenszug oder sonstige Signatur einwirken, einnähen, einbeizen oder ausprägen lassen.

§. 23. Es ist nicht erforderlich, daß die Fabrikanten die ganze Versendung der Bezeichnung unterwerfen, sondern es steht ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen; von den bezeichnungsfähigen Stücken können aber nur wirklich bezeichnete zurückkommen.

§. 24. Es ist nicht erforderlich, daß zu den Merkmalen Zeichen gewählt werden, welche die Waaren als preussische Fabrikate kenntlich machen. Es steht einem jeden einzelnen Fabrikanten frei, ein ihm gefälliges Zeichen zu wählen. Nachdem er solches bestimmt hat, ist die Zeichnung von ihm der betreffenden Regierung zu übergeben, welche den Schnitt danach auf Kosten des Fabrik-Unternehmers bei dem Finanz-Ministerium in Antrag bringt.

§. 25. In einzelnen Fällen kann dem Fabrik-Unternehmer das Siegel oder der Stempel zur Bezeichnung seiner Fabrikate, jedoch nur so lange, als derselbe sich von dem Orte seiner Anstalt nicht entfernt, überlassen werden, wenn er sich durch einen besondern Verpflichtungsschein anheißig macht, für jeden möglichen Mißbrauch zu haften.

§. 26. Diejenigen Waaren, welche einen Stempel deutlich annehmen, und dadurch nicht beschädigt werden, sind durch einen Stempel zu bezeichnen.

§. 27. Ein sehr großer Theil von andern Waaren ist durch Stempel auf dem Knoten eines mit der Waare selbst durch eine Schnur in Verbindung gesetzten Bleies kenntlich zu machen.

§. 28. Waaren, welche solche Bezeichnungen nicht zulassen, sind dadurch kenntlich zu machen, daß entweder Proben zurückbehalten werden,

oder daß sie schon in der Fabrikation mit einem bestimmten zu wählenden Zeichen versehen werden, oder daß sie Packerweise in einer beliebigen Größe, welche der Versender den Packeten geben will, sicher versiegelt oder plombirt werden.

§. 29. Dies letztere Mittel ist auch in andern Fällen so oft zulässig, als es der Bequemlichkeit des Versenders gemäß ist.

§. 30. Welches Erkennungsmittel für einen jeden Fabrikanten, nach Maßgabe der Artikel, welche er führt, vorzugweise gelten soll, wird in dem ihm ertheilten Erlaubnißschein, Waaren als zurück zu führende Güter zu erklären, mit bestimmt.

§. 31. Sollte wieder Erwarten ein Fabrikant das hiernach in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, auch Verfälschungen und Defraudationen entweder selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen den Verlust des Rechts der Zurückbringung seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

§. 32. Bei der Versendung der Waaren der zweiten Klasse nach auswärtigen Messen, mit der Begünstigung der steuerfreien Rückbringung, kommen die Vorschriften von §. 5. bis 31. in soweit zur Anwendung, als nicht im folgenden ausdrückliche Ausnahmen bestimmt werden.

§. 33. Zu §. 5. Auch Kaufleute und Personen, welche zugleich Fabrikanten und Händler mit Waaren sind,  
die

die nicht in ihren eigenen Fabriken gefertigt werden, können die Erlaubniß erhalten.

§. 34. Zu §. 6 bis 10. Die Absendungs- und Ausgangs-Abfertigung kann auch bei einem Unter-Steueramte, wenn dieses näher als das betreffende Haupt-Steueramt gelegen ist, und bei denjenigen Neben-Zollämtern erster Classe, welche an der Straße zum Meßorte liegen, geschehen.

§. 35. Zu §. 20. Die Zurückbringung kann in einer Frist von einem Jahr und einem Monat statt finden.

§. 36. Zu §. 22. bis 30. Bei der Bezeichnung sind mehrere Erleichterungen zulässig, worüber nach Maßgabe der vorkommenden Gegenstände von den Regierungen in den einzelnen Fällen Vorschläge zu machen sind.

Berlin, den 24sten October 1819.

v. Bülow.

v. Klewiz.

Handels-Ministerium.

Finanz-Ministerium.

## A. Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer strengeren Aufsicht bedürfen.

- |  |  |
|--|--|
| <p>1) Seiden- und Halbseiden-Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinnmaterial gemischt.<br/>Reiche u. halbreiche Stoffe, Glatte facionirte und brochirte Zeuge, Tücher und Schawls, Flohr, Sammet, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Franzen, Schnüre.</p> <p>2) Baumwollen- u. Halbbaumwollen-Waaren, rein oder mit andern Spinnmaterial gemischt, gefärbt, gedruckt.<br/>Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Franzen, Schnüre.</p> <p>3) Wollen-Waaren.<br/>Woll, feiner, Chalons, Barakan, Etamin, (Zamis) Bombasin, Merinos, (Zeug) Merinos, Schawls, Merinos, Tücher, Wolleord,</p> | <p>Fuststeppiche, feine, Strumpfwaaren (gewebte)</p> <p>4) Leinen-Waaren.<br/>Batist, Linon, Damast, im eigentlichen Sinn, Kanten, geflöppelte, Leinwand, bunt gedruckte, Strümpfe.</p> <p>5) Leder.<br/>Kalb- u. Rossleder, feines, zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Cassian, Erlanger Leder.</p> <p>6) Leder-Waaren.<br/>Handschuhe, } feine,<br/>Schuhe, }<br/>Stiefel,<br/>Sättel,<br/>Niemerwerk, feines, Briefstaschen, Wappen.</p> <p>7) Metall-Waaren.<br/>Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silbertressen-Waaren, echte und unechte, Plattirte Waaren, Bronze-Waaren, Stahlwaaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtpußen.</p> |
|--|--|

Ministerium des Handels.

Finanz-Ministerium.

## B. Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen, zu einer leichteren Aufsicht bestimmt sind.

- |   |  |
|---|--|
| <p>1) Wollenwaaren.<br/>Tuch,<br/>Casmir,<br/>Nattin und Kasch,<br/>Flanell,<br/>Fries,<br/>Boy,<br/>Kalmuck,<br/>Woll, ordinairer,<br/>Fußdecken, ordinaire,<br/>Sorgen, schwarze,<br/>Gedruckte Zeuge,<br/>Bänder und Schnüre,<br/>Hütze, ordinaire,<br/>Strumpfwaaaren, gestrickte,<br/>Franzen.</p> | <p>Zwillich und Drillich, grau,<br/>weiß und bunt gewirkt,<br/>Kanten, gewedte,<br/>Bänder und Schnüre,<br/>(auch mit Wolle oder<br/>Baumwolle gemischte.)</p>             |
| <p>2) Leinenwaaren.<br/>Leinwand, graue, weiße<br/>und buntgewirkte, ferner<br/>gefärbte und blau ge-<br/>druckte,</p>  | <p>3) Leder.<br/>Sohlleder aller Art,<br/>Fahlleder und alles ordi-<br/>naire Schumacher-, Satt-<br/>ler- und Riemer-Leder.<br/>Weißgahres Leder.</p>                      |
|   | <p>4) Lederwaaren, ordina-<br/>ire aller Art.</p>  |
|   | <p>5) Metallwaaren.<br/>Alle ordinaire gegossene,<br/>geschmiedete und gewalzte<br/>Waaren aus Eisen,<br/>Stahl, Messing ic. Kup-<br/>fer und Zinn,<br/>Metall-Knöpfe.</p> |

Berlin, am 24sten Oktober 1819.

Ministeriums des Handels. Finanz-Ministerium.

C.

## Anmeldung.

Der unterzeichnete Fabrikant in  
 Waaren, meldet dem Königl. Amt zu mit Ver-  
 zugnahme auf den von der Königl. Regierung zu  
 unterm erhaltenen Erlaubnißschein hier-  
 mit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichniß näher  
 angegebenen Waaren in Kollis bestehend, als

1)  
 2)  
 3)  
 4)

über das Haupt-Zollamt zu zur Messe nach  
 versenden will, und versichert hierbei auf seine Bürger-  
 pflicht, daß die in der Beilage verzeichneten Waaren in  
 seiner Fabrikanstalt gefertigt worden sind.  
 den ten

(Unterschrift.)

Von dem unterzeichneten Amte zu sind die Waaren,  
 noch dem übergebenen Verzeichniß, welches am Schlusse  
 vom Amte unterzeichnet worden, und hier versiegelt ein-  
 liegt, nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken  
 bemerkt worden,

in welchen Kollis sie verpackt worden,  
 mit welchem Zeichen sie versehen sind,  
 von welchem Zeichen ein Abdruck beigelegt ist,  
 von welchen einzelnen Stücken Proben ange-  
 gelt worden.

Das Gewicht obiger Kollis ist, wie folgt, ermittelt:

No. 1,	Zentner	Pfund
No. 2.		

Ein jedes Kollo ist mit den Bleien des unterzeichneten  
 Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dieser Legiti-  
 mation an das Haupt-Zollamt zu  
 den ten

(Firma)

(Unterschrift.)

## B e k a n n t m a c h u n g

w e g e n

der Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs  
zur See in Bezug auf Abgaben-Verfassung.

---

Nach den Bestimmungen der Zollordnung vom 26sten Mai 1818, S. 79 und folgende, müssen diejenigen, welche Waaren und Sachen in das Preussische einfahren, Behufs der Erhebung des Zolles und der Verbrauchsteuer, ein Verzeichniß der geladenen Waaren, so wie solche nach dem Tarife abgetheilt sind, übergeben, und fallen, wenn diese Angaben unrichtig sind, nach der weitem Festsetzung der Zollordnung S. 121, in die Strafe der Defraudation. Ueber alles dasjenige, was beim Waaren-Ein- und Ausgang über See, in Bezug auf die Steuer-Einrichtung, und den Vorschriften der Zollordnung gemäß, zu beobachten ist, werden, mit Berücksichtigung der Oertlichkeit der einzelnen Hafenplätze, besondere Regulative herausgegeben, und zwar für jetzt:

Ein solches für die Plätze an der Peene und Swine,  
(Swinemünde, Wolgast, Stettin.)

Ein solches für die hinterpommerischen Plätze, (Colberg, Rügenwalde und Stolpe.)

Ein solches für Danzig und Neufahrwasser, an der Weichsel.

Ein solches für die Ausmündung des frischen Haffs, (Pillau und Königsberg.)

Ein solches für die Ausmündung des kurischen Haffs, (Memel.)

welche bei den Steuerstellen in diesen Plätzen auslangen werden, auch bei denselben für die Druckkosten verlangt werden können.

Indem das handelnde Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, wird noch besonders hierdurch verlautbart, was jene Regulative, in Bezug auf Anfertigung der Deklarationen für die von auswärts kommenden Ladungen, und wegen des Verhaltens gegen die auf die Schiffe beorderten Beamten, bestimmen.

Sobald ein Schiff auf der Rhede anlangt, und die hafenzpolizeilichen Vorschriften erfüllt hat, begiebt sich der Schiffer (Schiffskapitän) auf das Zollamt, und übergibt ein ganz vollständiges Ladungs-Verzeichniß; dieß Ladungs-Verzeichniß führt die Benennung einer Haupt-Deklaration, und bei deren Anfertigung ist folgendes zu beobachten.

Ist die ganze Ladung nicht für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil derselben, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unterm eine besondere Abtheilung gebracht.

Die mit Konnoissements begleiteten Güter werden, für ein jedes Konnoissement, hinter einander aufgetragen.

Die Angabe, nach Art und Menge, geschieht nach denjenigen Maßstäben und Abtheilungen, welche der Tarif für die Zoll-Entrichtung annimmt.

Außer einigen Gegenständen, welche in unverpacktem Zustande verfahren werden, gelten daher, in Ansehung der Menge, folgende Maßstäbe:

für Bier in Fässern, Tonnen zu 100 preussischen Quartern,  
für Weine, Brauntweine und Essige in Fässern, Eimer  
zu 60 preussischen Quartern.

für Häringe, Tonnen,

für gebrannten Kalk, Tonnen zu 4 preussischen Scheffeln,  
für alle andere verpackte Gegenstände, Zentner zu 110  
preussischen Pfunden Bruttogewicht.

Ist eine Mehrzahl von Kolli gleichartiger Gegenstände vorhanden, von welchen jedes einzelne Kollo eine gleiche Menge enthält, so genügt deren Auftragung, summarisch, nach Kollizahl und Größe und allgemeiner Angabe des Inhalts eines Kollo.

Ist der Größen-Inhalt der einzelnen Kolli verschieden, so muß ein jedes derselben einzeln, nach seinem Größen-Inhalt, angegeben werden.

Das Gepäck der Reisenden wird, als solches, in der Haupt-Deklaration angemerkt. Besteht dasselbe in gewöhnlichem Reisegepäck, so genügt die Aufführung der

einzelnen Koffer oder Packer; bestehet es aber in Waaren, so sind diese, nach Menge und Art, anzugeben.

Das Eigengut des Schiffers, mit Ausschluß des Mundvorraths, wird, gleich andern Kaufmanns-Gütern, mit Weglassung der Angabe eines Empfängers, angegeben, auch wird in der Deklaration vermerkt, welche Sachen sich außer dem Schiffsraume befinden.

Zu der Haupt-Deklaration liegt, unter dem Buchstaben A, ein Muster bei, dessen Gebrauch, durch beispielweise Eintragungen, erläutert worden ist. Sie muß genau, nach diesem Vorbilde, bis auf die letzte Spalte, ausgefüllt, nach den vorsehend gegebenen Vorschriften, angefertigt, und in deutscher Sprache, reinlich und deutlich, geschrieben seyn.

Diese Deklaration ist gegen den Schiffer verbindlich, und jede, bei der Entloshung oder dem Nachsehen, entdeckte Unrichtigkeit derselben, zieht die §. 121 der Zollordnung festgesetzte Strafe nach sich.

Hat der Schiffer diese so gefertigte Haupt-Deklaration nicht schon mitgebracht, so kann er sich solche im Hafen-Platz von einem Zoll-Abrechner fertigen lassen, in welchem Falle er seine gesammten Schiffspapiere dem betreffenden Zollamte übergiebt, welches solche stämpelt, numerirt, die letzte Nummer, als solche bezeichnet, und sie so, zur Aufstellung der Haupt-Deklaration, zurückgiebt. Dasjenige Eigengut und Gut der Reisenden, worüber keine Schiffspapiere vorhanden sind, sagt er dem Amte  
gleich:

gleichzeitig mündlich an, welches davon ein Verzeichniß aufnimmt, dieß von dem Schiffer unterschreiben läßt, und solches gleichfalls zurückgiebt, um bei Anfertigung der Deklaration benützt zu werden.

In dem Falle, daß die Haupt-Deklaration erst am Lande angefertigt wird, muß solche, in längstens 24 Stunden nach dem Eintreffen des Schiffers auf der Rhede, abgegeben seyn, widrigen Falles die Schiffsbesetzung, auf dessen Kosten, Statt findet, welche, nach dem Ermessen des Zollamts, auch schon für jene 24 Stunden, jedoch kostenfrei, geschehen kann.

Es ist Sache des Schiffers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration, in der angeordneten Art, bei Einnahme der Ladung, zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann daher eine Deklaration über die Ladung, wie vorgeschrieben, nicht angefertigt werden, so wird nach Vorschrift der Zollordnung §. 81 verfahren, es werden, zur Sicherstellung der ganzen Schiffsladung, so daß solche unverändert entläßt wird, die erforderlichen Maßregeln genommen und mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung, besonders diejenige, daß die genauere Revision, in manchen Fällen, erst tiefer im Lande, in den großen Handelsstädten, geschieht, können nicht in Anspruch genommen werden. Eine solche, nicht gehörig deklarirte, Ladung muß, in der Reihe der Abfertigungen, denjenigen Schiffen nachstehen, deren Ladungen gehörig deklarirt sind.

Ueber den Mundvorrath, wenn solcher in Gegenständen besteht, welche mit einer Verbrauchsteuer belegt sind, ist eine besondere Deklaration zwiefach einzugeben. Eine Ausfertigung derselben erhält der Schiffer, nach vollzogener allgemeinen Revision, zurück, um darnach eine gleiche Masse der vorhandenen Gegenstände, bei seinem dereinstigen Auslaufen, wieder mit auszuführen. Geschieht dieß nicht, oder erfolgt das Auslaufen nicht binnen Jahresfrist, so ist von den zurückgebliebenen Gegenständen die Verbrauchsteuer zu entrichten; auch steht dem Schiffer frei, den verbrauchsteuerpflichtigen Mundvorrath bei dem Zollamte, bis zu seinem Wiederauslaufen, niederzulegen.

Audere nicht zur eigentlichen Ladung gehörende Gegenstände, werden in so weit zugelassen, als sie unbezweifelt gewöhnlich, zum Schiffs-Inventar und Reisegeräte gehören. Sachen, welche nicht dazu gerechnet werden können, werden, wenn sie einer Verbrauchsteuer unterliegen, versteuert, oder, zum dereinstigen Wiedernehmen, beim Zollamte niedergelegt.

Bleibt das Schiff auf der Rheede und läuft gar nicht in den Hafen, sondern setzt die Ladung dahin durch Leichter ab, so ist der Verbrauch auf der Rheede steuerfrei, es genügt eine Deklaration über Mund- und Schiffs-Vorräthe, und die weitere Kontrolle darüber findet nur dann Statt, wenn solche, in einzelnen Fällen, für nöthig erachtet wird.

Hat der Schiffer eine andere Bestimmung, und be-

sacht er den Hafen, bloß Nothhafens wegen, so wird, zur Sicherstellung des Schiffes und Gutes, nur im allgemeinen Aufsicht darauf geführt, daß von der Ladung nichts abgesetzt werde. Wenn indessen jene Sicherstellung erfolgt ist, so wird die Ladung so weit angemeldet, als es die Schiffspapiere, und die Kenntniß des Kapitäns von dem Inhalt der Ladung verstaten.

Ueber die weitere Behandlung der Angelegenheit werden sodann die näheren Maßregeln von dem Zollamte, nach Maßgabe der Umstände, und je nachdem die Ladung ganz unangerührt bleibt, oder solche ganz, oder theilweise, zur Herstellung des Schiffes, gelbscht werden muß, dahin genommen, daß die ganze Ladung unverändert wieder ausgeht.

Soll ein Theil der Ladung im Lande abgesetzt werden, so wird solcher, wie das gewöhnliche Eingangsgut abgefertigt.

In Strandungsfällen wird, nach der ersten Vergung des Guts, dessen Art und Menge, mit Zuziehung der Strandaußsichts-Beamten, ausgemittelt, und solches, bis darüber verfügt wird, entweder in Verwahrung, oder Nothiz davon genommen.

Die Ladung der Schiffe, welche Winterlagers wegen, einlaufen, muß, sobald es seyn kann, und soweit die Schiffspapiere Nachricht darüber geben und die Kenntniß des Schiffskapitäns reicht, angemeldet werden. Die Revision der äußern Räume des Schiffes und der darauf

befindlichen Gegenstände erfolgt sogleich, und die Zugänge zu den Schiffs-Räumen werden verschlossen; bis die Deklaration, die Revision und der Verschuß geschieht, wird das Schiff auf Kosten des Schiffers besetzt, welche Besetzung, in besondern Fällen, auch so lange dauern kann, als es, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, für nöthig erachtet wird.

Schiffe, welche auf der Rhede bloß vor Anker gehen und den Hafen gar nicht besuchen, liegen außer der Kontrolle der Steuer-Verwaltung; sie dürfen aber mit dem Lande, oder dem Hafen, keine Bootsfahrt unterhalten, sonst müssen sie vorher Deklarationen eingeben und die Schiffspapiere darlegen.

Wenn sich das Schiff auf der Rhede länger als 24 Stunden, nach berechtigter Deklaration, verweilt, ehe zum Einlaufen, oder zur Leichterung geschritten wird, und das eine oder das andere durch die Witterung nicht behindert ist, so begibt sich ein Beamter auf das Schiff, sieht die äußeren Räume und die darauf befindlichen Sachen nach, und legt die Zugänge zu den Waaren-Räumen unter Amtverschluss.

Den Beamten, welche des Dienstes wegen auf die Schiffe beordert werden, ist ein anständiges Unterkommen, gleich den Reisenden aus dem Handelsstande, zu gewähren.

Geschieht die Besetzung des Schiffes auf Kosten des Schiffers, so ist dieser verbunden, den Beamten das ord-

nungsmäßige Tagegeld ihres Grades zu entrichten und sie nach ihrem Wohnorte zurück zu schaffen.

Trifft es sich, daß Beamte, unterbrochener Verbindung mit dem Lande wegen, über 2 Tage auf dem Schiffe bleiben müssen, so muß der Schiffskapitain ihnen, gegen Kostgeld, den Tisch geben, und wenn über die Höhe des Kostgeldes Schwierigkeiten entstehen, so entscheidet darüber die Schiffspolizei-Beehörde.

Von der Rhede nach dem Hafen muß der Schiffer die Beamten, in allen Fällen, zurückfahren.

Die Anweisungen der Beamten, in Bezug auf Ausladung und Ueberladung, um ihre Amtsverrichtungen gehörig ausüben zu können, müssen befolgt werden.

Hat ein Schiffer über das Benehmen der Beamten Beschwerde zu führen, so muß derselbe solche bei dem Haupt-Zollamte anbringen, und kann, nach vorangegangener Untersuchung, ohne Verzug, deren Abstellung erwarten. Es soll auch jedem Schiffer, wenn die Abfertigung beendet ist, das Beschwerderegister, welches nach §. 107 der Zollordnung bei jedem Zollamte vorhanden seyn muß, unaufgefordert vorgelegt werden, um seinen Namen und seine etwanigen Beschwerden einzutragen.

Berlin, den 5ten April 1821.

Finanz- Ministerium.  
v. Klemm.

## Haupt-Deklaration.

des Schiffs-Kapitäns über den Inhalt des  
 Schiffes, genannt von kommend.  
 Das Schiff trägt Lasten, zu 4000 Pfund.

Diese erste Seite wird nicht zur Auftragung des Details der Waaren, sondern zu andern allgemeinen Deklarations-Notizen, oder dienstlichen Bemerkungen benutzt; z. B.:

Die Deklaration ist dem Haupt-Amte zu übergeben, den

Die Ladung geht ohne Leichterung gerade nach

Von den innen aufgeführten Waaren sind diejenigen, welche am Schlusse von No. an, aufgeführt stehen, nicht für den hiesigen Hafen, sondern für den Hafen zu bestimmt u. s. w.

Die richtige Auftragung der innen von Nr. bis Nr. aufgeführten Ladung des Schiffes bescheinigt.

(Ort und Tag.)

(Unterschrift des Schiffs-Kapitäns.)

Laufende Nr. der einzelnen Schiffs Pa- vire.	Namen der Empfänger.	Angabe über die Art der Waaren.	Zahl der Kollt.	fort- laufende Nr.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Schmid	Hutzucker	6 Fässer.	1. 2. 3. 4. 5. 6.
2.	en ordre	Kaffee	3 Faß	7. 8. 9.
3.	Schulz	Wein	7 Gebinde.	10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.
4.	Brand	Talg	2 Fässer	17. 18.
5.	Eigengut des Kapitäns.	Javance	2 Fässer	19. 20. 21.
6.	Bär	Passagiergut, Kleider und Wäsche.	1 Koffer	22.
7.	desgl.	Passagiergut, baumwollene Waaren.	1 Pac.	23. bis
8.	Bauer	Eisenblech, schwarzes	8 Fässer	30. 31. bis
9.	Leo	Heringe	40 Ton- nen	70. 71. bis
10.	Schmidt	Kaffee	20 Säcke	70. 71. bis 90.

Deren Markirung.	Deren Brutto- Gewicht.		anderwei- ser Maß- stab.	Weitere Be- merkungen des Defla- ranten.	Ämtliche Bemerk- en, wo die Wa- ren weiter nachgewiesen sind.
	3tr.	Pfd.			
⚡	8.	4 50.			
	10.	5. —			
	16.	4. 60.			
	20.	5. 100.			
	29.	4. 10.			
	36.	5. —			
⊙	54.	2. 60.			
	100.	3. 50.			
	146.	3. 50.			
ohne Sign.					
"				6 Eimer	
"				5 $\frac{1}{4}$ "	
"				2. "	
"				12. "	
"				5. "	
"				3 $\frac{1}{4}$ "	
"				3 $\frac{1}{4}$ "	
□	14.	4. —			) befinden sich auf dem Ver- deck.
	20.	5. —			
ohne Signatur	2.	—			) befinden sich sich in der Kä- stüre.
—	1.	50.			
ohne Signatur		unbe- kannt.			— desgl.
desgl.		— 40.			— desgl.
§	13. 20. 24 30. 36. 42. 50. 61.	16, ein jedes zu 2 Zentnern.			
ohne Signatur		— "		40 Ton- nen.	
desgl.		18 — 20. jeden Saß zu 100 Pfd.			





